

# Zeitschrift für angewandte Chemie

34. Jahrgang S. 65–68

Aufsatzeil und Vereinsnachrichten

25. Februar 1921

## Zeitschrift für angewandte Chemie.

Der Vorstand unseres Vereins hat in seiner Sitzung vom 15. 1. 1921 beschlossen, die Vereinszeitschrift weiter auszustalten. Wir werden daher, soweit zur Veröffentlichung geeignetes Material vorliegt, in dem am Freitag jeder Woche erscheinenden Heft außer der „Chemischen Industrie“ einen redaktionellen Teil der Zeitschrift für angewandte Chemie herausgeben.

Die Schriftleitung.

### Zentralstellennachweis für naturwissenschaftlich-technische Akademiker.

Jahresbericht, erstattet vom Leiter des Nachweises:

Dr. FRITZ SCHARF, Leipzig.

Die folgenden Mitteilungen erstrecken sich auf das ganze Jahr 1920, obwohl der Zentralstellennachweis als solcher erst am 1. 4. 1920 aus der Stellenvermittlung des Vereins deutscher Chemiker hervorgegangen ist. Es sind also in den Zahlen die Ergebnisse des ersten Vierteljahrs 1920 der Stellenvermittlung des Vereins mit enthalten, ebenso wie die zum Vergleich herangezogenen Zahlen früherer Jahre sich auf die Stellenvermittlung des Vereins beziehen. Die Zahlen beschränken sich natürlich auf die Abteilung für die chemische und verwandte Industrie, d. h. diejenige Abteilung, die Stellen für Chemiker und in chemischen Betrieben benötigte Ingenieure vermittelt. Einmal geschieht dies, weil die Ingenieurabteilung für die mechanische Industrie erst noch im Ausbau begriffen ist, sodann auch, weil die Einbeziehung der betreffenden Zahlen die Vergleichsmöglichkeit mit der früheren Stellenvermittlung des Vereins deutscher Chemiker beeinträchtigt haben würde.

Die am Schluß des Jahres beobachtete Besserung der Lage des Stellenmarktes hat sich im Berichtsjahr in verstärktem Maße fortgesetzt. Doch ist die bedeutend lebhafte Benutzung des Nachweises nicht ausschließlich auf Rechnung der auflebenden Konjunktur, sondern ganz wesentlich darauf zurückzuführen, daß infolge des paritätsischen Ausbaues des Zentralstellennachweises das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diese Einrichtung gestärkt, teilweise überhaupt erst die Aufmerksamkeit weiterer Interessentenkreise darauf gelenkt wurde.

Das Bestreben der Leitung des Nachweises ist es, durch möglichst reibungsloses Funktionieren der Einrichtung das Vertrauen weiter zu stärken und dadurch mit den anderen Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung in immer erfolgreicherem Wettbewerb zu treten.

Die Vorteile, die unser Nachweis gegenüber dem freien Stellenmarkt, also dem Inserieren in Fachzeitschriften bietet, sind kurz gesagt folgende:

1. Für Arbeitgeber: a) Die bei uns vorhandene Kartothek der Stellensucher setzt uns in den Stand, eine genügend große Auswahl von Bewerbungen vorzulegen, noch bevor die Stelle in irgendeiner Zeitschrift ausgeschrieben werden kann. Also: Schnellerer Erfolg.

b) Die Benutzung des Nachweises und die Ausschreibung der Stelle erfolgt kostenlos. Die selbstverständlich vorhandenen nicht unerheblichen Kosten werden vom Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Deutschlands, dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure und dem Verein deutscher Chemiker gemeinsam getragen. Also: Ersparnis der beträchtlichen Aufwendungen für die Anzeigen.

c) Das Streben des Nachweises geht dahin, eine möglichst große Auswahl von Bewerbern zu bieten, dabei aber doch durch eine, nebenbei gesagt, recht mühevolle Auslese unter den Stellensuchern den Sonderwünschen der Stellengeber weitestgehend Rechnung zu tragen. Also: Ersparnis von Zeit bei der Auswahl.

2. Für Arbeitnehmer: a) Fortfall des zeitraubenden z. T. kostspieligen Suchens nach Stellenangeboten in Fach- und Tagesblättern; schnelle Benachrichtigung. Also: Ersparnis von Zeit und Kosten.

b) Die Möglichkeit, die Versendung der Bewerbungen an im voraus bezeichnete Stellengeber, z. B. an die Firmen, bei denen der Bewerber in Stellung ist oder war, mit Sicherheit auszuschließen, eine Gefahr, die infolge der Anonymität der Stellenangebotsanzeigen stets vorhanden ist, und große Unannehmlichkeiten für den Bewerber im Gefolge haben kann. Also: Volle Geheimhaltung des Gesuches.

Ein Teil der hier aufgezählten Vorteile kann natürlich erst dann voll zur Geltung kommen, wenn die Benutzung des Nachweises vorherrschend geworden ist. Im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt es mithin, unseren Nachweis mit allen Kräften zu fördern. Die Benutzung ist für beide Teile kostenlos.

Es seien nunmehr einige statistische Zahlen angeführt, die die Entwicklung unseres Nachweises kennzeichnen.

Einschließlich der 10 (11) aus dem Vorjahr übernommenen Stellenangebote gelangten insgesamt im Jahr 1920 (1919) 197 (68) Stellen zur Ausschreibung, ferner 19 (6) Stellen zum zweiten Male, weil sie auf Grund der ersten Veröffentlichung nicht besetzt werden konnten.

Aus dem Vorjahr wurden 81 Stellensucher übernommen, neu hinzugekommen sind 143 Bewerber, so daß sich die Gesamtzahl der bei uns eingetragenen Bewerber auf 224 belief. Es fanden Stellung 95, während 7 ihr Gesuch zurückzogen und 10 gestrichen werden mußten. Ein Bewerber starb, 2 erledigten sich aus anderen Gründen. Mithin blieb am 1. Januar 1921 (1920) ein Bestand von 109 (81) Stellensuchern.

Das Durchschnittsalter der Bewerber, das sich während des Krieges erklärlicherweise beträchtlich erhöht hatte, hat sich wieder etwas mehr dem Stande der Vorkriegszeit genähert. Von der Gesamtzahl der Bewerber waren im Alter von unter 30 Jahren (jüngere Bewerber) 1920: 33%, im Durchschnitt der Kriegsjahre 26%, in der Vorkriegszeit 55%. Bezogen auf die Zahl der erfolgreichen Bewerber, d. h. derjenigen, die Stellung gefunden haben, stellen sich diese Verhältniszahlen folgendermaßen: 1920: 40%, im Durchschnitt der Kriegszeit 35%. Hierin kommt zum Ausdruck die größere Leichtigkeit, mit der die jüngeren Bewerber Stellung zu finden pflegen.

Umgekehrt belief sich die Zahl der älteren (über 40 Jahre alten) Bewerber, die in der Vorkriegszeit nur 5% der Gesamtzahl ausmachten, 1920 auf 25%, in der Kriegszeit auf 35% der Gesamtzahl; dagegen entfielen auf die gleiche Altersgruppe von den erfolgreichen Bewerbern im Jahre 1920 nur 16%, in der Kriegszeit 23%. Die Aussichten für stellenlose ältere Chemiker haben sich also verschlechtert. Die Unterbringung der über 50 Jahre alten Bewerber, von denen wir 18 in unserem Nachweis führten, bildete geradezu ein Problem, da nur 3 von ihnen Stellung finden konnten. Zum Teil handelt es sich bei diesen älteren Herren um Deutschtalente, die aus ihrer Heimat vertrieben sind. Wir wiesen schon im vorjährigen Bericht auf die unter ihnen vielfach herrschende Not hin.

Die Zahl der Bewerber ohne Abschlußprüfung stieg von 25 auf 52. Wenn wir diese Zahlen auf die Gesamtzahl der in unseren Listen eingetragenen Stellensucher beziehen, so hat die absolute Steigerung der Zahl der Bewerber ohne Abschlußprüfung keine Bedeutung, da ihr Verhältnis zur Gesamtzahl gegenüber dem Vorjahr noch zurückgegangen ist.

Auf die insgesamt bearbeiteten 216 Stellen wurden 2135 geschlossene Bewerbungen eingereicht und weiter geleitet. Auf jede einzelne Stelle entfielen also durchschnittlich 10 Bewerbungen. [A. 26.]

### Berner Abkommen und Schutzdauer-verlängerung.

Von Patentanwalt Dr. B. ALEXANDER-KATZ, Berlin-Görlitz.

(Eing. 10.2. 1921)

Ein Gebrauchsmuster ist am 19. September 1913 zur Anmeldung gelangt, die Zahlung der Verlängerungsgebühr ist nicht erfolgt. Ein Vericht auf die Verlängerung ist nicht ausgesprochen worden. Am 13. November 1920 wurde beantragt, das Gebrauchsmuster auf Grund des Verlängerungsgesetzes vom 27. April 1920 zu verlängern. Der Ausschuß für Schutzdauer-verlängerung lehnte mit der Begründung ab, daß der Schutz zur Zeit des Inkrafttreten des Gesetzes bereits erloschen war und daher der Antrag bis zum 13. Juli 1920 hätte gestellt werden müssen. Der erst am 13. November 1920 eingegangene Antrag sei demgemäß zu spät eingereicht worden. Den diesseitigen Ausführungen, wonach der Schutz nach den Bestimmungen des Friedensvertrages und des Berner Abkommens in Verbindung mit den diesbezüglichen Ausführungsgesetzen wieder in Kraft getreten wäre, trat der Ausschuß nicht bei und führte aus:

„Das Schutzrecht eines Gebrauchsmusters läuft längstens sechs Jahre nach der Anmeldung. Durch das Berner Abkommen wird die gesetzliche Höchstdauer der gewerblichen Schutzrechte nicht geändert. Das vorliegende Gebrauchsmuster war also unter allen Umständen bereits im September 1919, d. h. vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 1920 erloschen. Der Verlängerungsantrag ist mithin zu spät eingegangen.“

Diese Auffassung berücksichtigt nicht die Wirkung des Berner Abkommens und geht aus verschiedenen Gründen fehl.